

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4611 - 06

Stuttgart, 27.05.2022

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen PULS-Fraktionsgemeinschaft
Datum 16.05.2022
Betreff Kinderbetreuung: Antragslose Rückerstattung der Gebühren für alle Streiktage

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Nach § 10 Abs. 9 der aktuellen Satzung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 29. Juli 2020 ist eine Rückerstattung des Kostenbeitrags nicht vorgesehen, wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine sozialpädagogische Betreuung erfolgen kann. Dazu zählt auch ein streikbedingter Ausfall der Betreuung. Diese Auffassung wurde bereits beim Streik im Jahr 2009 vom Rechtsamt und dem Städtetag Baden-Württemberg in einer rechtlichen Bewertung bestätigt.

Bei zurückliegenden Streikkampagnen (zuletzt im Jahr 2015) ist eine Erstattung der Elternbeiträge auf freiwilliger Basis erst nach einem streikbedingten Ausfall von mehr als 10 Tagen erfolgt (vgl. GRDRs 507/2015). Nachdem inzwischen eine Einigung zwischen den Tarifparteien zustande kam, sind über die bisherigen 5 Warnstreiktage hinaus keine weiteren Streiktage mehr zu erwarten. Die Verwaltung wird daher, der bisherigen Übung folgend, keine Rückerstattung der Elternbeiträge vorsehen.

Zur weitergehenden Erläuterung wird noch angemerkt, dass es sich bei den Kostenbeiträgen der Eltern um eine pauschalierte Kostenbeteiligung handelt, die per se bei weitem nicht kostendeckend ist. Bei der letzten Aktualisierung der Kita-Satzung (GRDRs 202/2020) wurde u.a. dargelegt, dass der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge beim städtischen Träger durchschnittlich bei 8,9 % des gesamten Kita-Aufwands liegt. Oft besteht irrtümlich die Auffassung, die Eltern würden alleine die Kita-Betreuung finanzieren, woraus der Anspruch abgeleitet wird, es müsse jeder Ausfall an Betreuungsangeboten eins zu eins rückvergütet werden, damit die öffentliche Hand keinen Gewinn macht. Die Verwaltung hat mit Anlage 6 zur GRDRs 202/2020 dargestellt, wie sich die Kostendeckung bei einzelnen Angebotskonstellationen ge-

staltet (zwischen 0 und 17,4 %). Durch die Einsparung der Lohnkosten an den Streiktagen erzielt die Landeshauptstadt Stuttgart also keinen Gewinn, sondern der städtische Zuschussbedarf (2021 rd. 114,8 Mio. EUR) wird – unwesentlich – verringert.

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Verteiler
<Verteiler>